

## Infos zu Auslandsreisen mit Minderjährigen

---

Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also noch 13 Jahre oder jünger sind), dürfen nur dann ohne Erziehungsberechtigten ins Ausland reisen, wenn sie einer Aufsichtsperson anvertraut sind, welche über eine Begleitungserklärung (*dichiarazione di accompagnamento*) verfügt. Das entsprechende Antragsformular (siehe Homepage) ist von beiden Erziehungsberechtigten unterschreiben und muss bei jenem Polizeiamt (Quästur oder Kommissariat) hinterlegt werden, das für den Wohnsitz der Minderjährigen oder des Minderjährigen zuständig ist oder in der Quästur in Bozen (*ufficio passaporti*). Die Erklärung selbst wird dann entweder auf einem gesonderten Formblatt oder auf dem Ausweis des Minderjährigen angebracht und ist nur für eine einzige Auslandsreise gültig. Für Minderjährige im Alter von 14 oder älter Jahren gibt es hingegen keine gesetzliche Verpflichtung zum Einholen einer derartigen Begleitungserklärung und diese können frei ins Ausland reisen.

Bitte rechnet genug Zeit für diesen Vorgang ein! In die Quästur mitzunehmen sind auch die Ausweiskopien von beiden Eltern, Kind und Begleiter.

Unabhängig davon, ob vor der Reise eine Begleitungserklärung beigeschafft werden muss oder nicht, ist bei Ausflügen mit Minderjährigen zu empfehlen, dennoch eine formlose Zustimmungserklärung zur Ausreise / zum Ausflug von Seiten der Erziehungsberechtigten einzuholen. Somit verfügt man über einen Nachweis dazu, dass die Erziehungsberechtigten damit einverstanden waren, dass ihr Kind an der Aktivität teilnimmt. Die Eltern haben ihm oder ihr also auch zugetraut, daran teilzunehmen und sich angemessen zu verhalten. Die Aufsichtspflicht und somit auch die Verantwortung bleiben aber bei den jeweiligen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern.